

Rahmenvereinbarung FSSJ zur Information für Schüler*innen, Einsatzstellen und Eltern. Bitte lesen Sie die Rahmenvereinbarung und behalten Sie diese in Ihren Unterlagen zur Information und zum Nachlesen.

1. Engagement

Der/die Schüler:in erklärt sich im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Schuljahres im Werra-Meißner-Kreis (FSSJ) für ein Schuljahr verbindlich bereit, sich regelmäßig in einer von ihr/ihm freiwillig gewählten Einsatzstelle ehrenamtlich zu engagieren. Sie/Er übernimmt bei ihrem/seinem Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen oder ökologischen Bereich.

2. Einsatzzeit

Die Einsatzzeit beträgt in der Regel am Nachmittag wöchentlich zwei Stunden. Alternativ hierzu oder ergänzend können auch individuelle Vereinbarungen getroffen werden wie z.B. die Bündelung zu blockweisen Einsatzzeiten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Engagement verbindlich über das Schuljahr hinweg erbracht werden soll. In den Schulferien entfällt der Einsatz, außer in bestimmten Bereichen oder nach individueller Vereinbarung, z.B. im Tierheim, bei Besuchsdiensten, bei der FFW, o.ä. Hier muss jedoch seitens der Einsatzstellen weitgehend auf den Erholungswert der Ferien Rücksicht genommen werden.

Der/die Schüler*in führt einen einfachen Stundennachweis über die Einsatzzeiten. Die Vorlage hierfür stellt die Koordinierungsstelle bereit. Im Ganzen sollen im Projektzeitraum mindestens 80 Stunden ehrenamtliches Engagement erbracht werden. Dadurch erhält die Schülerin/der Schüler Anspruch auf ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, das von der Koordinationsstelle ausgestellt wird. Dieses Zeugnis kann für den beruflichen oder schulischen Werdegang genutzt werden, z.B. bei Bewerbungen.

3. Aufgaben der Einsatzstelle

Aufgabe der Einsatzstelle ist es, den/die Schüler*in einzuarbeiten und alle für die Betreuung relevanten Informationen weiterzugeben. Zur Begleitung des/der Schüler*in muss von der Einsatzstelle ein*e Ansprechpartner*in benannt sein.

Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit sein. Ausgenommen ist eine zeitlich begrenzte, kostenfreie Mitgliedschaft zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Einzelfall. In der Regel entscheidet der/die Schüler*in selbst oder in Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über eine Mitgliedschaft.

Im Falle einer Besuchstätigkeit ist ein gegenseitiges Kennenlernen von Schülerin/Schüler und zu betreuender Person vor der Übernahme der Tätigkeit Voraussetzung für das Zustandekommen des Einsatzes.

Die Einsatzstelle bewertet den/die Schüler*in am Ende des Schuljahres entsprechend ihrer/seiner freiwilligen Leistungen im vereinbarten Tätigkeitsbereich. Diese Bewertung findet Eingang in das Zeugnis, das der/die Schüler*in für ihren/seinen Einsatz erhält.

4. Kompetenzen

Dem/der Schüler*in dürfen keine Aufgaben übertragen werden, die ihre/seine Kompetenz übersteigen oder gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen. Außerdem dürfen keine Arbeiten übertragen werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssten (z.B. Reinigungskraft).

5. Freiwilligkeit

Der Einsatz ist freiwillig und wird nicht vergütet.

Das FSSJ baut auf die Eigenverantwortung der Teilnehmer*innen und ist daher kein Pflichtpraktikum.

6. Verhinderung

Bei Verhinderung (z.B. Krankheit) benachrichtigt der/die Schüler*in eigenständig und sofort die Einsatzstelle.

7. Verschwiegenheitspflicht

Der/die Schüler*in verpflichtet sich, absolute Verschwiegenheit über die Lebenssituation, Privatsphäre, Namen, etc. von Personen, mit denen sie/er beim Einsatz im Rahmen des FSSJ zu tun hat, gegenüber Dritten zu wahren.

8. Korrektes Verhalten

Der/die Schüler*in respektiert die Wünsche der Einsatzstelle und der zu betreuenden Person(en) und spricht eigene Ideen und Pläne mit diesen ab.

9. Notfälle und Unfälle

Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt der/die Schüler*in sofort ihren/seinen benannten Betreuer in der Einsatzstelle bzw. einen Arzt oder den Rettungsdienst etc.

10. Versicherungsschutz

Versicherungsrechtliche Fragen bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen der/die Schüler*in und die Einsatzstellen bzw. die Schulen direkt ab. In der Regel ist der/die Schüler*in im Rahmen der vereinbarten freiwilligen Tätigkeit wie jeder ehrenamtliche Mitarbeiter über den Träger der Einsatzstelle versichert. Für den Versicherungsschutz trägt die Einsatzstelle Rechnung. Im Falle von grober Fahrlässigkeit greift ggf. die private Haftpflichtversicherung (der Eltern).

11. Haftung der Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle, die Freiwilligenagentur, übernimmt keine Haftung für durch den/die Schüler*in verursachte Schäden.

12. Vermittlung in Konfliktfällen

Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und Schüler*in kann die Koordinationsstelle zur Vermittlung in Anspruch genommen werden. Die Koordinationsstelle ist für beide Seiten Ansprechpartner.

13. Infektionsrisiken

In Einsatzbereichen mit erhöhten Infektionsrisiken (z.B. Kindergärten) ist über die Risiken vorab aufzuklären.

14. Erklärung zu Medienveröffentlichungen

Medienveröffentlichungen dürfen nicht ohne die Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Die Einwilligung des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten ist mit dem Formular „Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)“ einzuholen.

15. Datenschutzerklärung

Der/die Schüler*in erklärt ihr/sein Einverständnis, dass die im Vermittlungsbogen erfassten Daten zum Zwecke des Einsatzes im Freiwilligen Sozialen Schuljahr von der Koordinationsstelle erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

16. Kinder- und Jugendschutz nach § 8a SGB VIII

Die Einsatzstellen nehmen den Schutzauftrag für die Jugendlichen im Freiwilligen Sozialen Schuljahr durch die Verpflichtungs- und Ehrenerklärung im FSSJ an (siehe Anhang). Die Verpflichtungs- und Ehrenerklärung ist Teil der FSSJ-Rahmenvereinbarung. Darüber hinaus wird Einsatzstellen in der Kinder- und Jugendarbeit empfohlen, eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII mit dem Werra-Meißner-Kreis, FB 4 Jugend, Familie, Senioren und Soziales, abzuschließen.

Bei Fragen können sich die Einsatzstellen an die Ev. Familienbildungsstätte- MGH Werra-Meißner, Omnibus - die Freiwilligenagentur wenden.